

12. Schadensersatzanspruch des bloß mittelbar Geschädigten. Schadensermittlung. Feststellungsinteresse.

BGB. § 826.

BPD. § 287. 256.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 11. März 1912 i. S. F. (Kl.) w. B. (Bekl.),
Rep. VI 442/11.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Zwischen der Firma W. F., deren Inhaberin die Ehefrau des Klägers ist, und dem Beklagten war unter dem 1. September 1908,

zunächst mit Wirkung bis zum 31. August 1923, ein Vertrag geschlossen worden, wonach erstere alle ihr zugehenden Bestellungen an gewissen Waren der Firma des Beklagten gegen eine in Prozenten des Kaufpreises bemessene Vergütung zur Ausführung zu überweisen hatte. Im Frühsommer 1909 wurde das Verhältnis von seiten des Beklagten gelöst, wie der Kläger behauptet, ohne rechtfertigenden Grund.

Der Kläger verlangte Schadensersatz, weil der Beklagte durch seinen Reisenden W. bei der Kundschaft rechtswidrig verbreitet habe, der Kläger habe dem Beklagten Gelder unterschlagen und sei deshalb von ihm entlassen worden. Der durch das behauptete Verhalten des Beklagten verursachte Schaden wurde vom Kläger für das erste Jahr auf 7500 M. beziffert und näher dahin begründet, es seien im Geschäfte der Firma M. F. monatlich 700—800 M. weniger an Einnahmen erzielt worden, seitdem wegen der vom Beklagten verbreiteten üblen Nachrede die früheren Kunden des Klägers von diesem „abgesprungen“ seien. Der Beklagte wandte an erster Stelle ein, zur Geltendmachung dieses Schadens sei der Kläger nicht aktiv legitimiert, weil der Schaden nach dem Klagevorbringen im Geschäfte der Firma M. F. entstanden wäre, dessen Inhaberin die Ehefrau des Klägers sei, während dieser selbst nur als Geschäftszustellter darin tätig sei. Demgegenüber wurde für den Kläger vorgetragen: abgesehen von dem der Firma M. F. durch das Verhalten des Beklagten entstandenen Schaden klage der Kläger den Schaden ein, der ihm persönlich als dem „Verleumbeten“ entstanden sei. Er sei, für seine Familie sorgend, in der Firma M. F. tätig gewesen, und ihm persönlich sei durch die „Verleumdungen“ die Möglichkeit genommen, weiter zu verdienen. Somit habe sein Anspruch auf Schadensersatz nichts zu tun mit einer eventuellen Klage der Firma M. F.

Das Berufungsgericht beschränkte seine Entscheidung auf die Fragen der Aktivlegitimation des Klägers und der Zulässigkeit der Feststellungsklage und verneinte beide. Einen Schaden, den der Kläger als Geschäftszustellter der Firma M. F. erlitten habe, habe er nicht geltend gemacht. Mangels ausreichender Grundlagen für seinen Schadensanspruch könne auch ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung einer Schadensersatzpflicht nicht anerkannt werden. Die Revision des Klägers wurde für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

„Darüber, in welchem ehelichen Güterrechte der Kläger und seine Ehefrau leben, haben die Vorinstanzen eine Feststellung nicht getroffen. Daß der Kläger, soweit der gesetzliche Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Frage kommt (§ 1380 BGB., Art. 45 preuß. UG. z. BGB.), nicht etwa kraft ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts den Schaden einklagen kann, der im Geschäftsbetriebe seiner Ehefrau entstanden ist, ergibt ohne weiteres § 1367 BGB., wonach der Erwerb der Frau aus dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes Vorbehaltsgut ist, auf das sich die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nach § 1365 BGB. nicht erstreckt.

Wenn im übrigen der Kläger, wie er ausdrücklich erklärt, den ihm erwachsenen Schaden ersetzt verlangt, so ist nicht zu verkennen, daß der geltend gemachte Schaden nach der vorliegenden Klagebegründung in erster Linie im Erwerbsgeschäft der Ehefrau des Klägers in die Erscheinung getreten ist, mithin insofern zunächst ihrem, nicht seinem Vermögensbereiche zugehört. Die Frage ist, ob und inwieweit der klagende Ehemann auf Grund dieser Darlegungen einen ihm erwachsenen Schaden überhaupt geltend machen kann. Die Vorinstanzen haben für ihre Beurteilung bisher nur die Vorschrift des § 826 BGB. herangezogen; nicht minder könnten dafür auch § 824 BGB. und weiter § 823 Abs. 2 BGB. verb. mit § 186 StGB. (Entsch. des RG.'s in Zivilr. Bd. 60 S. 5, 16) ins Auge zu fassen sein. Für die Frage indessen, ob der Kläger für seine Person überhaupt geschädigt ist, kommt es bei der gegenwärtigen Lage der Sache auf diese weiter möglichen rechtlichen Gesichtspunkte nicht entscheidend an. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung kann sich daher auf die Anwendung des § 826 BGB. beschränken. Daß dessen Tatbestand schlüssig behauptet ist, kann nicht bezweifelt werden.“ (Wird ausgeführt.)

„Das scheint auch das Berufungsgericht nicht verkannt zu haben. Die vom Kläger geltend gemachte Schadensfolge aber, daß er infolge des Verhaltens des Beklagten in seinem durch die Tätigkeit im Geschäft der Firma M. F. erzielten Verdienste geschmälert sei, erscheint dem Berufungsgericht unbeachtlich. Der zur Begründung beigefügte Satz, „es mag richtig sein, daß der Kläger mittelbar einen Schaden insofern erlitten hat, als ihm materiell die Einnahme der Firma M. F.“

zugeflossen wäre; aber hierbei handelt es sich nur um tatsächliche Interessen, nicht um verletzte Rechte“, ist nach mehreren Richtungen rechtsirrig.

Zunächst kann keine Rede davon sein, daß nach § 826 BGB. zum Schadenersatz nur die Verletzung bestimmter Rechte verpflichte. Eine derartige Beschränkung findet im Gesetze, das nur schlechthin von der Zufügung eines Schadens spricht, keine Grundlage. Der fehlerhafte Satz des angefochtenen Urteils beruht anscheinend auf einer Verwechslung mit § 823 Abs. 1 BGB. Vielmehr genügt, wie auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts schon wiederholt ausgesprochen und in der Rechtslehre anscheinend nicht bestritten ist, zur Anwendung des § 826 BGB. jede Schadenszufügung im weitesten Sinne (§§ 249 flg. BGB.), also jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage in ihrer Gesamtheit, auch die Beeinträchtigung einer bloß tatsächlichen Erwerbsaussicht, des Kundenverhältnisses und ähnliches (vgl. RGRKomm. z. BGB. § 826 Anm. 4 u. die das. angef. Rechtsprechung; auch die Kommentare von v. Staudinger, Dertmann und Pland zu § 826).

Demnächst scheint das Berufungsgericht, wie die Bezeichnung des vom Kläger geltend gemachten Schadens als eines mittelbaren nahe legt, anzunehmen, daß den Anspruch aus § 826 ein „unmittelbar“ Geschädigter erheben, daß dagegen ein bloß „mittelbarer“ Schade auf Grund des § 826 nicht erstattet verlangt werden könne. Auch diese Rechtsansicht kann nicht gebilligt werden.

Nach § 823 Abs. 1 BGB. ist ersatzberechtigt derjenige, dessen Recht oder Rechtsgut verletzt ist, nach Abs. 2 daselbst derjenige, dessen Schutz das verletzte Schutzrecht bezweckt. Wer durch die unerlaubte Handlung Vermögensschaden erleidet, ohne Träger des verletzten Rechtes oder Rechtsgutes nach Abs. 1 zu sein oder ohne unter dem Schutze des Schutzgesetzes nach Abs. 2 zu stehen, dem kommt ein Ersatzanspruch nicht zu. In diesem Sinne ist es anerkanntes Rechtens, daß schadenersatzberechtigt nach § 823 BGB. nur der unmittelbar Geschädigte ist (Prot. II, 571). Nur im Umfange der §§ 844, 845 BGB. ist ein Schadenersatzanspruch auch solchen Personen eingeräumt, die durch die unerlaubte Handlung bloß mittelbar geschädigt sind (Entsch. d. RG.'s in Zivilf. Bd. 55 S. 80).

Die Vorschrift des § 826 BGB. ist indessen viel allgemeiner

gefaßt als § 823. Hier werden nicht bestimmte Personen bezeichnet, denen Rechtsansprüche wegen sittenwidrigen Handelns gewährt werden. Schlechthin jeder, der durch solches Handeln Schaden leidet, kann ihn ersetzt verlangen, sofern er ihm nur vorsätzlich zugefügt worden ist. Es wäre auch gar kein innerer Grund dafür erkennbar, warum ein Verhalten, sofern es überhaupt gegen die guten Sitten verstößt, nur gewissen Personen gegenüber eine Schadensersatzpflicht begründen sollte, anderen gegenüber dagegen nicht (vgl. v. Liszt, Deliktobligation S. 99). Wenn daher in v. Staudingers Kommentar zum BGB. § 826 Bem. 4 gelehrt wird: „Ersatzberechtigt ist lediglich derjenige, gegen den die illoyale Handlung sich richtet und der durch sie unmittelbar geschädigt ist“, so ist dies mindestens irreführend. Sofern damit der Kreis der Schadensersatzberechtigten im Sinne der bereits im vorstehenden zurückgewiesenen Rechtsansicht eingeengt werden soll, genügt es, auf das bereits Ausgeführte zu verweisen. Sollte aber etwa im übrigen damit für § 826 ein unmittelbarer Kaufverlauf erfordert werden, so würde dies erst recht der inneren Berechtigung entbehren und ohne ersichtlichen Grund über die Voraussetzungen auch des § 823 BGB. hinausgehen. Denn danach gibt das Bürgerliche Gesetzbuch (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 355) einen Anspruch auf Schadensersatz in der Regel zwar nur dem im bereits erörterten Sinne unmittelbar Geschädigten, legt aber darauf kein Gewicht, ob der eingetretene Schaden eine unmittelbare oder nur eine mittelbare Folge der Handlung des Dritten ist. In der a. a. D. angeführten Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Juli 1908 (Rep. VI. 539/1907, abgedruckt bei Warneyer 1908 Nr. 632) ist eine vom Ausgeführten abweichende Rechtsansicht nicht vertreten, sondern lediglich ausgesprochen, daß Schaden eingetreten sein muß, daß es nicht genügt, wenn solcher bloß eintreten kann. Auch der in v. Staudinger's Kommentar a. a. D. angeführte Satz aus Prot. II, 576, wonach man in der zweiten Kommission darüber einig war, daß „nur derjenige einen Anspruch auf Schadensersatz haben solle, gegen den die illoyale Handlung sich richtet, nicht auch ein mittelbar Betroffener“, könnte nicht eine Auslegung rechtfertigen, die im Wortlaute des Gesetzes keine Stütze findet.

Im übrigen aber kann jener Satz aus den Protokollen, anders verstanden, eine auch für den Inhalt des geltenden Gesetzes

zutreffende Auffassung zum Ausdruck bringen. Es trifft nämlich das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Schadenszufügung in einem anderen Sinn auch für § 826 BGB. zu, und zwar inbezug auf die subjektive Seite des Tatbestands. Vorsätzlich Schädigen kann der sittenwidrig Handelnde nur dann, wenn er sich dessen bewusst ist, daß der andere den Schaden leiden werde, wobei es genügt, wenn der Handelnde den schädlichen Erfolg als möglich vorausgesehen hat, aber um den zunächst verfolgten Zweck zu erreichen, die Handlung mit allen als möglich vorausgesehenen Folgen auf sich nehmen will. Auch bezüglich des ferner stehenden „mittelbar“ Geschädigten muß daher dem Schädiger das Bewußtsein und der Wille der Schädigung nachgewiesen werden, muß sich die illoyale Handlung gegen jenen gerichtet haben. In diesem Sinne wird der Schädiger allerdings nicht haften, soweit vom Schaden jemand nur „mittelbar“ betroffen worden ist, d. h. bezüglich dessen sich der Schädiger diesen Erfolg seines Handelns nicht mehr vorgestellt hat. Diese Rechtsansicht ist auch in der Rechtsprechung des Senats schon mehrfach zum Ausdruck gekommen, so Jur. Wochenschr. 1903 Weil. S. 142 Nr. 313 und in den insoweit nicht veröffentlichten Entscheidungen Rep. VI. 164/05 und 211/09. Aus der Rechtslehre seien als zustimmend angeführt Planck § 826 BGB. Bem. 4, Dernburg II 2 § 393 II, 4 und Goldmann-Vilienthal S. 889. Daß hierbei der Handelnde im einzelnen weiß, wer der durch sein Verhalten Geschädigte ist, ist nicht zu erfordern. Es genügt, daß er das Bewußtsein hatte, er werde das Vermögen eines anderen schädigen. Konnte er nicht übersehen, wen gerade der Verlust treffen werde, so richtete sich sein Voratz gegen jeden, den er durch seine vorsätzliche Handlung bewußt gefährdete (Entsch. des RG.'s Rep. VI. 47/06; 217/09).

Unerörtert kann hiernach bleiben, ob der Kläger in Ansehung des durch Verringerung der Geschäftseinnahmen der Firma M. F. erwachsenen Schadens überhaupt mit Recht als nur mittelbar geschädigt bezeichnet worden ist. Bei der erneuten Beurteilung der Sache wird es lediglich darauf ankommen, ob die Schädigung des Klägers im ausgeführten Sinne vom Vorzuge des Beklagten mitumfaßt war. Seiner Höhe nach wird dieser Schaden vom Berufungsgerichte durch Schätzung zu ermitteln sein. Nach den vom Reichs-

gericht in fester Rechtsprechung zu § 287 BPO. entwickelten Grundsätzen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 9 S. 418, Bd. 10 S. 78, 405, Bd. 25 S. 78; Warnerer 1909 Nr. 534) darf, wenn das Gericht auch nur im allgemeinen zu der Überzeugung gelangt, daß ein Schaden entstanden ist, nicht wegen mangelnder Substanziierung eines bestimmten Betrags der ganze Anspruch abgewiesen werden, sofern nur nicht alle Unterlagen für eine Schätzung fehlen, was hier nicht wird gesagt werden können.

Aus allem Ausgeführten ergibt sich endlich ohne weiteres, daß das Berufungsgericht auch mit Unrecht dem Kläger das rechtliche Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 BPO. abgesprochen hat. Die Erwerbseinbuße im eheweiblichen Geschäft ist auch bezüglich des vom Kläger geltend gemachten künftigen Schadens eine nicht schlechthin abzuweisende Unterlage, und nachdem der Schadensanspruch für das erste Jahr wie gesehen bestritten worden ist, erscheint ein ausreichendes Interesse an dem verlangten Feststellungsausspruche gegeben. . . .